
1315/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1312/J der Abgeordneten Maier u.a.** wie folgt:

Ad 1)

Nein

Ad 2) und 3)

Die Begriffe „Schule“ und „Schulweg“ im Sinne der Schulfahrtbeihilfe und der SchülerInnenfreifahrten sind im § 30a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 festgelegt.

Der Fahrpreisersatz für die SchülerInnenfreifahrten darf gemäß § 30f Abs. 2 des FLAG 1967 nur für Fahrten der SchülerInnen zwischen der Wohnung im Inland und der Schule geleistet werden.

Lehrplanmäßige Veranstaltungen ausserhalb des Standortes einer Schule im Sinne des B-VG oder einer im FLAG taxativ aufgezählten Schule sind dann als Schulunterricht zu verstehen, wenn sämtliche Einrichtungen und Anlagen des Standortes nur für den Unterricht benützt werden können und dieser Standort mit Unterrichtsräumlichkeiten im Sinne des § 7 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vergleichbar ist.

Aufgrund festgestellter Auslegungsunterschiede an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen in einzelnen Bundesländern hat mein Ressort im Rahmen der gesetzlich geregelten Aufsichtspflicht im letzten Jahr die mit der Durchführung der SchülerInnenfreifahrten betrauten Finanzlandesdirektionen angewiesen, für die Freifahrten der Gesundheits- und KrankenpflegeschülerInnen eine bestimmte bundesweit einheitliche Vorgangsweise in Bezug auf deren Besuch lehrplanmäßig vorgesehener Praktika wieder herzustellen.

Die Freifahrten zum und vom Schulstandort werden dabei weiterhin zuerkannt, ohne dass eine Differenzierung erfolgt, ob dabei der theoretische Unterricht in der Klasse oder die lt. Lehrplan vorgesehenen Praktika im Krankenhaus aufgesucht werden. Dies gilt auch für die Fahrten dieser SchülerInnen von einem notwendigen Zweitwohnsitz (Internat) aus. Für Fahrten zu Praktika, die außerhalb des Schulstandortes - somit „disloziert“- in verschiedenen anderen Krankenanstalten, in Senioren- oder Pflegeheimen und sogar in privaten Haushalten stattfinden, kann aber im Sinne einer bundesweit einheitlichen Handhabung weiterhin keine SchülerInnenfreifahrt in Anspruch genommen werden, zumal hierfür kein Schulweg vorliegt.

Ad 4 und 5)

Lehrplanmäßig vorgesehene Praktika außerhalb der Schulen finden nicht nur bei Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, sondern auch im Bereich der verschiedenen höheren technischen Lehranstalten, im Bereich von Hotelfachschulen, Gartenbaufachschulen, von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie im Bereich diverser anderer berufsbildender Fachschulen oder Schulen mit Sonderausbildungsformen statt. Ein Beispiel für Sonderformen wären z.B. Schulen mit sportlichen Schwerpunkten, die ihre Trainingseinheiten (oder zumindest einen Teil davon) an speziellen Sportstätten absolvieren. Andere ebenfalls lehrplanmäßig vorgesehene Praktika finden wiederum in Form von Ferialjobs (z.B. in Tourismusberufen) statt.

Diese Entwicklung von Lehrplänen und Ausbildungsformen in enger Kooperation mit der Wirtschaft werden eine Neudefinition des bisherigen „Schulweges“ im Familienlastenausgleichsgesetz erforderlich machen; für das kommende Schuljahr ist eine diesbezügliche Novellierung des FLAG geplant.

Ad 6)

Das Familienlastenausgleichsgesetz schafft einen Lastenausgleich im Interesse der Familien. Mit der SchülerInnenfreifahrt soll vor allem die Chancengleichheit für die Jugendlichen beim Zugang zu den Ausbildungsangeboten ermöglicht werden. Diese Aufgabe kann aber nicht ausschließlich vom Familienlastenausgleich getragen werden. Gerade im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen werden andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten ergriffen, indem die SchülerInnen z.B. ein gesetzlich geregeltes Taschengeld zugesprochen bekommen oder die Ausbildungsstätten für die Pflichtpraktika so ausgewählt werden, dass sie sich im unmittelbaren Nahbereich des Wohnsitzes der SchülerInnen befinden.

Eine gesetzliche Neudefinition des „Schulweges“ unter Berücksichtigung von Pflichtpraktika würde zu höheren Ausgaben und nicht zu Kosteneinsparungen bei der SchülerInnenfreifahrt führen.